

Förderprogramm „Mehr Natur in Friedrichshafen“

Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet

Stand März 2019

Stadt Friedrichshafen
Amt für Stadtplanung und Umwelt
Abteilung Landschaftsplanung und Umwelt (SU-Umwelt)
Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen
Tel. 07541 203-2191, umwelt@friedrichshafen.de
www.umwelt.friedrichshafen.de

1. Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Friedrichshafen.

1.1 Gegenstand dieser Förderrichtlinie

Die Stadt Friedrichshafen gewährt Zuwendungen für:

- A Naturnahe Bepflanzung von Gärten**
- B Dachbegrünung und Entsiegelung**
- C Fassadenbegrünung**
- D Anlage von Biotopen und Wohnstätten für Tiere**

1.2 Empfänger der Zuwendung

- (1) Eigentümer/-gemeinschaften inkl. Baugesellschaften von Wohngebäuden und gewerblichen Liegenschaften
- (2) Mieter und Pächter eben dieser Gebäude
- (3) Vereine, Initiativen, Kirchen und gemeinnützigen Institutionen

Das Programm gilt nicht für die Beteiligungs- und Stiftungsunternehmen der Stadt Friedrichshafen.

1.3 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der bestehende Vordruck zu verwenden. Diesen erhalten Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de oder in der Abteilung Landschaftsplanung und Umwelt der Stadt Friedrichshafen.
- (2) Gefördert werden Neuanlagen sowie Umgestaltungen.
- (3) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (4) Als Antragsteller müssen Sie Eigentümer, Mieter, Pächter oder Bevollmächtigter der Fläche sein. Es obliegt dem Antragsteller, ggf. das Einvernehmen über die Maßnahmen mit dem Eigentümer/den Miteigentümern der Fläche sicherzustellen. Eine Haftung der Stadt Friedrichshafen ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Friedrichshafen. Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt sein; die Beauftragung von Leistungen gilt bereits als Maßnahmenbeginn.
- (6) Maßnahmen nach Ziffer 1.1 im Sinne der Richtlinie sind mit der Umweltabteilung abzustimmen und werden nach deren Umsetzung zur Abrechnung, ggf. vor Ort, abgenommen.
- (7) In besonderen ökologischen oder mit öffentlichem Interesse begründeten Einzelfällen kann von der Förderhöchstgrenze abgewichen werden.
- (8) Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflagen, sind von der Förderung ausgenommen.
- (9) Die Maßnahmen dürfen Festsetzungen eines Bebauungsplanes und gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht widersprechen.
- (10) Die Maßnahmen sind auf Dauer anzulegen und müssen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben.
- (11) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um maximal 6 Monate verlängert werden.
- (12) Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 100 € ausgezahlt oder in Form von Sachleistungen gewährt (Bagatellgrenze).

1.4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 1. April 2019 in Kraft.

A. Naturnahe Bepflanzung von Gärten

A.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Kosten für heimisches Saatgut für mehrjährige Blühflächen und für heimische Pflanzen inklusive Heckensträucher und Bäume. Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Eine Kombination mit Förderpunkt D ist wünschenswert.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Naturgärten finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „**Mehr Natur**“.

A.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **1.000 €**.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert. Zu den Kosten zählen Saatgut und Pflanzmaterial sowie Arbeitsleistungen. Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden. Eigenleistungen werden entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 €/h zu 50% gefördert. Hierzu müssen Stundenaufstellungen eingereicht werden.

Förderfähiges Saat- und Pflanzgut kann vom Antragsteller selbst beschafft werden, oder wenn ausreichende Mengen zusammen kommen, von der Stadt über Sammelbestellungen beschafft werden.

A.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst nach Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragsteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

B. Dachbegrünung und Entsiegelung

B.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Anlage von Dachbegrünungen auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit arten- und strukturreicher Begrünung.

Gefördert werden auch Flächenentsiegelungen mit der Herstellung versickerungsfähiger Flächenbeläge. Förderfähige wasserdurchlässige Beläge sind extensive Wiesen und blumenreiche Schotterrasen. Die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen im Zuge einer Entsiegelung wird ebenfalls gefördert.

Eine Mindestfläche von 15 m² muss begrünt bzw. entsiegelt werden. Gefördert wird die Beratung durch einen qualifizierten Anbieter, Pflanzen, Material und Arbeitsleistungen zur fachgerechten Ausführung. Eine Kombination mit Förderpunkt D ist wünschenswert.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Gründächern und Entsiegelungen finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „Mehr Natur“.

B.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **2.000 €**.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert. Zu den Kosten zählen Substrat, Saatgut, Pflanzmaterial, ggf. Entsorgungskosten sowie Arbeitsleistungen (inkl. Beratungskosten). Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden. Eigenleistungen werden entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 €/h zu 50% gefördert. Hierzu müssen Stundenaufstellungen eingereicht werden.

Förderfähiges Saat- und Pflanzgut kann vom Antragsteller selbst beschafft werden, oder wenn ausreichende Mengen zusammen kommen, von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden.

B.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst nach Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

C. Fassadenbegrünung

C.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Anlage von boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen. Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Das Mindestvolumen für das durchwurzelte Bodensubstrat beträgt 4 m³. Etwaige Konflikte mit dem Denkmalschutz sind vor der Antragstellung auszuschließen. Eine Kombination mit Förderpunkt D ist wünschenswert.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Fassadenbegrünung finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „Mehr Natur“.

C.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **1.000 €**.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert. Zu den Kosten zählen Saatgut und Pflanzmaterial sowie Arbeitsleistungen. Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden. Eigenleistungen werden entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 €/h zu 50% gefördert. Hierzu müssen Stundenaufstellungen eingereicht werden.

Förderfähiges Saat- und Pflanzgut kann vom Antragsteller selbst beschafft werden, oder wenn ausreichende Mengen zusammen kommen, von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden.

C.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst nach Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragsteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

D. Anlage von Biotopen zur Förderung bestimmter Tierarten

D.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Anlage von Biotopen und Wohnstätten tierischer Stadtbewohner (siehe Punkt D.2). Die Förderung umfasst die Kosten für Material und ggf. für die Ausführung. Maßnahmen in Förderpunkt D können mit Maßnahmen in A bis C gekoppelt sein, um zu gewährleisten, dass das Umfeld des gestalteten Biotops tierfreundlich ist.

Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Vogel- und Fledermauskästen, Naturteichen, Insektenhotels und Trockenbiotopen finden Sie unter www.förderprogramme.friedrichshafen.de → „Mehr Natur“.

D.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme für Modul D beträgt insgesamt **1.000 €**.

Förderbare Materialien können vom Antragsteller selbst bestellt werden, oder von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden. Bei Eigenbeschaffung müssen als Nachweis Rechnungen eingereicht werden.

Modul Fledermäuse

Wir bezuschussen zu 100 % bis maximal 200 €:

- Kauf bzw. Material für externe Fledermauskästen,
- die Anlage von Spaltenquartieren integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung,
- die Anlage von Wärmeglocken und Spaltenquartieren in Dachböden.

Modul Vögel

Wir bezuschussen zu 100 % bis maximal 200 €:

- Vogelnisthilfen (Halbhöhlenbrüter wie Grauschnäpper und Höhlenbrüter wie Meisen, Spatzen und Stare),
- Mehlschwalben-Nisthilfen (inkl. Kotbrettchen) und Mauersegler-Nisthilfen an Gebäuden,
- die Anlage von Spaltenquartieren integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung.

Modul Stein- und Trockenbiotope für Eidechsen und Schmetterlinge

Wir bezuschussen die Anlage von Biotopen wie Steingärten, Trockenmauern, Lesesteinhaufen und den dafür benötigten Pflanzen, den Kauf eines fachgerecht hergestellten Insektenhotels oder die Materialien zum Bau eines solchen Hotels, sowie dafür benötigte Arbeitsleistungen.

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **500 €**.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert. Zu den Kosten zählen Stein- und Pflanzmaterial sowie Arbeitsleistungen. Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden. Eigenleistungen werden entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 €/h zu 50% gefördert. Hierzu müssen Stundenaufstellungen eingereicht werden.

Förderfähiges Saat- und Pflanzgut kann vom Antragsteller selbst beschafft werden, oder wenn ausreichende Mengen zusammen kommen, von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden.

Modul Feuchtbiotope (inkl. Kleingewässer) für Frösche, Kröten und Libellen

Wir bezuschussen die Anlage eines naturnah gestalteten Kleingewässers sowie den Kauf der dafür benötigten Materialien und Pflanzen, sowie dafür die benötigte Arbeitsleistungen.

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt insgesamt **500 €**.

Aufwendungen werden zu 90% gefördert. Zu den Kosten zählen Teich- und Pflanzmaterial sowie Arbeitsleistungen. Hierfür müssen Rechnungen eingereicht werden. Eigenleistungen werden entsprechend der Ehrenamtsentschädigung mit derzeit 15 €/h zu 50% gefördert. Hierzu müssen Stundenaufstellungen eingereicht werden.

Förderfähiges Saat- und Pflanzgut kann vom Antragsteller selbst beschafft werden, oder wenn ausreichende Mengen zusammen kommen, von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden.

D.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst nach Eingangsbestätigung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse angewiesen.

Anlagen:

- I. Handreichung zur naturnahen Bepflanzung von Gärten
- II. Handreichung zur Dachbegrünung
- III. Handreichung zur Entsiegelung
- IV. Handreichung zur Fassadenbegrünung
- V. Handreichung zu Fledermäusen
- VI. Handreichung zu Vögeln
- VII. Handreichung zur Anlage und Pflege von Trockenbiotopen (inkl. Insektenhotels)
- VIII. Handreichung zur Anlage und Pflege von Naturteichen und Feuchtbiotopen
- IX. Liste zuschussfähiger Pflanzen
- X. Antragsformulare
 - A. Naturnahe Bepflanzung von Gärten
 - B. Dachbegrünung und Entsiegelung
 - C. Fassadenbegrünung
 - D. Anlage von Biotopen für Tiere